

Ausschreibung LEISTUNGSSTIPENDIUM Studienjahr 2024/25

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen (Studienförderungsgesetz 1992 idgF)

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen wird im § 62 Studienförderungsgesetz geregelt. Gemäß dieser Bestimmung erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien durch die Rektorin der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (PPH Augustinum) nach Anhörung der Studierendenvertretung. Das Leistungsstipendium der PPH Augustinum dient der Anerkennung hervorragender Leistungen, die von Studierenden innerhalb der zuletzt absolvierten zwei Semester des Studiums erbracht wurden. Es darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums gemäß § 60 (1) sind:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe,
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2024/25

Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2024/25 (BGBl II 192/2025 vom 1. September 2025) stehen der PPH Augustinum 14.588,00 € für Leistungsstipendien zur Verfügung.

Vergabekriterien für das Leistungsstipendium an der PPH Augustinum

Die Ausschreibung wird auf der Homepage der PPH Augustinum kundgemacht.

Personen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, können schriftlich und formlos um Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ansuchen. Die Ansuchen sind **bis spätestens 31.10.2025** bei Frau Martina Stadler (Studien- und Prüfungsabteilung) abzugeben.

Das formlose Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name
- Matrikelnummer
- Postadresse
- Bankverbindung

Ansuchen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Kriterien für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums im Studienjahr 2024/25 (01.10.2024 bis 30.09.2025):

1. Sie sind als ordentliche*r Studierende*r an der PPH Augustinum hauptzugelassen.
2. Sie haben Ihr Studium innerhalb der Anspruchsdauer des Studienabschnitts absolviert.
3. Sie haben noch kein Leistungsstipendium bezogen.
4. Sie haben im Studienjahr 2024/25 eine Beurteilung auf eine Bachelorarbeit oder auf eine Masterarbeit erhalten.
5. Sie können im Studienjahr 2024/25 mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte mit positiver Beurteilung nachweisen.
6. Sie haben in den beiden Studiensemestern 2024/25 einen Notendurchschnitt von 2,0 oder weniger erreicht.

Bezüglich der nachzuweisenden (mindestens) 60 ECTS-Anrechnungspunkte mit positiver Beurteilung gelten für Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe folgende Spezifizierungen.

- Im 7. und 8. Semester werden auch Leistungen miteinbezogen, die gemäß Curriculum für das Modul Profil- und Vertiefung (Freie Wahlfächer, Wahlpflichtfächer, Bachelorarbeit) erbracht wurden, auch wenn Sie schon in den Semestern zuvor absolviert wurden.
- Im 5. und 6. Semester hingegen werden nur jene Veranstaltungen des Moduls Profil- und Vertiefung berücksichtigt, die auch tatsächlich im Studienjahr 2024/25 abgeschlossen wurden.

Falls die Anzahl der Bewerbungen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten und positiv beurteilten ECTS-Anrechnungspunkte gereiht. Besteht auch hier ein Gleichstand, entscheidet das Los.

Alle Stipendienwerber*innen werden unter Angabe ihrer Reihung über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

Die Vorsitzende der Leistungsstipendienkommission:

Mag.^a Astrid Kohl